

Satzung über eine Veränderungssperre in der Stadt Bersenbrück

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802) in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 120 „Am Brink/Lohweg“ im Bereich der Straßen „Am Brink“, „Bokeler Straße“ und „Lohweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



§ 2

Im unter § 1 bezeichneten Geltungsbereich dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Osnabrück) im Einvernehmen mit der Stadt Bersenbrück.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bersenbrück, den 19.02.2020

Stadt Bersenbrück

gez. Klütsch

(Christian Klütsch)
Bürgermeister